Übersicht der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme
4	**Landesjagdverband Rheinland-Pfalz E.V.** (Schreiben vom 24.07.2023)	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannten Maßnahmen seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.
7	**Landesamt für Geologie und Bergbau** (Schreiben vom 09.08.2023)	**Bergbau/ Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Kindertagesstätte" der Ortsgemeinde Kleinbundenbach und Teiländerung 29 zum Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (Parallelverfahren) kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. **Boden/ Baugrund:** - allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. **Geologiedatengesetz (GeolDG):** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html
12	**Kreisverwaltung Südwest Bebauungsplan** (Schreiben vom 18.08.2023)	eine abschließende Stellungnahme der Unteren Landesplanunqsbehörde z.) landesplanerischen Belangen erfolgt im Zuge der noch zu beantragenden landesplanerischen Stellungnahme nach S20 LPIG. Eine zeitnahe Einholung der Stellungnahme wird empfohlen. Aus Sicht der Höheren Verwaltunqsbehörde bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Sicht der unteren wasserbehörde bestehen, eine positive stellungnahme der SGD als Träger öffentlicher Belange vorausgesetzt, nach einer summari-

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme
		schen Prüfung der dezeitigen Sach- und Rechtslage, keine grundsätzlichen Bedenken Für die Entwässerung / Einleitung / Gewässerkreuzungen ist jedoch ausdrücklich eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche noch beantragt werden muss. Eine abschließende Entscheidung der Unteren Wasserbehörde kann erst im Zuge der dieses Antragsverfahrens erfolgen. In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.08.2023 beigefügt. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Stellungnahme.
13	**Struktur und Genehmigungsbehörde Süd** (Schreiben vom 18.08.2023)	zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folg. Stellung: **1. Oberflächenentwässerung** Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung werden nur sehr dürftige und vage Angaben gemacht. So sollen Zuwegungen, Stellplätze u. ä. Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet und ansonsten das anfallende Oberflächenwasser breitflächig auf dem Grundstück versickert werden. Nähere Aussagen wie die Versickerung auf dem flächenmäßig begrenzten Gelände der geplanten Kindertagesstätte im Einzelnen vorgesehen ist, und ob der anstehende Untergrund überhaupt eine hinreichende Versickerung zulässt, wurden nicht getroffen. Hier wäre eine Prüfung der Versickerungssituation dringend angeraten. Weiterhin sollte zur Reduzierung· des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstung in der Entwässerungsplanung auch eine Dachbegrünung mit vorgesehen werden. Für die fachtechnische Beurteilung der Oberflächenentwässerung / Regenwasserbewirtschaftung des Baugebietes ist im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens (Trägerbeteiligung gern. § 4 II BauGB) unter Berücksichtigung einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung und in Anlehnung an das DWA-Merkblatt M 102-4 ,,Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers" ein konkretes und schlüssiges Entwässerungskonzept vorzulegen. Die Oberflächenentwässerung sollte hierbei so geplant werden, dass möglichst nur ein Notüberlauf aus dem Verfahrensgebiet an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen wird. **2. Schmutzwasser** Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen. Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt. Nach den§§ 57 und 60 LWG hat die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme
		Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. Die Festsetzungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele). Im Bebauungs- und Flächennutzungsplan ist eine neue Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Kanalisation zu entsorgen und der entsprechenden Kläranlage zuzuleiten. Es ist zu prüfen, ob die geplanten Einzugsgebietserweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) enthalten sind. Sofern nicht, sind rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen. **3. Starkregenvorsorge** Ziel der Starkregenvorsorge ist es bestehende und zukünftige Bebauung bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen. Insbesondere die öffentliche Hand sollte hier als Vorbild vorangehen und mögliche Gefahren bei der Standortwahl und der Errichtung von öffentlichen Einrichtungen berücksichtigen. Wie in der Begründung zum Plan unter Nummer 6 zum Starkregen ausgeführt, geht aus den Starkregengefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz für den geplanten Standort keine besondere Gefährdung durch Starkregen hervor. Dennoch sollten Gegebenheiten vor Ort in der weiteren Planung und bei der Bauausführung untersucht und berücksichtigt werden. Dabei sollte insbesondere durch eine angepasste Bauweise dafür Sorge getragen werden, dass es zu keinen Schäden durch Kanalrückstau oder zufließendes Wasser kommen kann. Ungünstige Geländemodellierung kann dazu führen, dass sich Wasser am Gebäude aufstaut oder dem Gebäude zufließt und durch ebenerdig oder unter Geländeniveau liegende Öffnungen eindringt. **4. Bodenschutz** Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächenbekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der. Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden. Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gern.§ 4 II BauGB wird gebeten.
14	**Verbandsgemeinde-**	Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Da die überplante Fläche nicht in der bestehenden Wasser-

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme
	werke Zweibrücken-Land (Schreiben vom 18.08.2023)	rechtlichen Erlaubnis zur Mischwasserbehandlung in Kleinbundenbach enthalten ist, kann lediglich das Schmutzwasser an den Kanal angeschlossen werden. Wir empfehlen, ein entsprechendes Konzept zur Nutzung des Niederschlagswassers (Zisterne mit Nutzung zur Grünflächenbewässerung) und zur dezentralen Versickerung des Überlaufs (Mulde/Rigole) in die Planungen einzubeziehen.
15	**Bundeswehr** (Schreiben vom 21.08.2023)	Von der Maßnahme ist die stillgelegte Produktenfernleitung Zweibrücken - Meisenheimer Kreuz 10 mit großer Wahrscheinlichkeit betroffen. Die stillgelegte Produktenfernleitung befindet sich ca. 45 Meter östlich des Plangebietes. In der Produktenfernleitung wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für eine erforderliche fachlich technische Bewertung zum Zustand der stillgelegten Produktenfernleitung und welche Auflagen zu erfüllen sind, bitte ich Sie um Kontaktaufnahme mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Landau Telefon: +49/(0)6341 / 912-265, Untertorplatz 1, 76829 Landau. Von dort erhalten sie u. a. Lagepläne über den Verlauf der Produktenfernleitung.
16	**Landesbetrieb Liegenschafts- und BauBetreuung (LBB)** (Schreiben vom 25.08.2023)	Anbei erhalten sie Pläne der ungefähren Lage der stillgelegten Pipeline im Bereich Kleinbundenbach. Die Leitung wurde nicht exakt vermessen. Daher kann die Lage nicht garantiert werden. Sollten Arbeiten in der Nähe der Pipeline erforderlich werden, sollte die Leitung geortet und ggf. Suchschlitze ausgeführt werden, um die genaue Lage festzustellen. 

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme
		 